

Beitragsordnung

§ 1 Beitragshöhe

1. Der Verein erhebt Beiträge. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt für

- a) natürliche erwachsene Personen 20,00 €
- b) natürliche minderjährige Personen 10,00 €
- c) juristische Personen 80,00 €

2. Es steht jedem Fördervereinsmitglied frei, einen höheren als den festgelegten Mindestbeitrag zu entrichten.

3. Der Beitrag ist von jedem Mitglied jährlich einmal in voller Höhe zu entrichten.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Beiträge sind fällig

- a) beim Eintritt in den Verein
- b) am Beginn eines jeden Kalenderjahres bis spätestens 15. Februar.

2. Bei Vereinseintritt während eines Kalenderjahres ist der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig.

3. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages für ein Kalenderjahr bis zum 31.12. desselben Jahres erlischt die Mitgliedschaft.

§ 3 Stundung und Erlass von Beiträgen

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr zu stunden oder zu erlassen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.